

RS Vwgh 1993/5/27 92/01/0927

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.05.1993

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

60/03 Kollektives Arbeitsrecht

Norm

ArbVG §96 Abs1 Z3;

VwRallg;

Rechtssatz

Der sprachlich unklare Begriff "die Menschenwürde berühren" in§ 96 Abs 1 Z 3 ArbVG bedeutet, daß jedenfalls auch alle jene Maßnahmen dazuzählen sind, die die Menschwürde "tangieren", ohne sie schon zu verletzen bzw die abstrakt geeignet sind, sie zu beeinträchtigen, wobei es auf die "juristische Nähe" zur Beeinträchtigung ankommt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992010927.X04

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at